Gesetz und Verordnungsblatt

für bae

öfterreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafichaften Gorg und Gradisca, ber Markgrafichaft Ifirien und ber reichsunmittelbaren Stadt Trieft mit ihrem Gebiete.

Leber Eigenthlimer von Gennb

Die Benfigung ber Straffenbalen, be

Jahrgang 1875. in Asperson if thin same

Straffen begrenzen, ift überbies ber-

IX. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 2. Juli 1875.

und die Ablagerung von Schuer, der von be Badern ober von den Hofraumen meggelehrt wird, auf die Straffenhahn. Banguetten und Beltaen; der Abstuch der Stalliauche auf die

Landes=Gesetz vom 10. Juni 1875,

wirksam für die Markgrafschaft Iftrien, womit eine Stragenpolizei-Ordnung für die öffentlichen nicht ararischen Stragen erlaffen wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafichaft Iftrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jebe absichtliche ober auch durch bloße Fahrläffigkeit verursachte Beschädigung einer Straße ober beren Bestandtheile, wie z. B. der Gehwege, Banquette und Stützmauern, Streifsteine, Parapetten, Geländer, Sicherheitspflöcke, Kanale, Brücken, Säulen, Wegweiser, Tafeln, Schranken, Wächterhäuser, sowie ber an der Straße gepflanzten Bäume, Pfähle und dergleichen wird, woserne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fällt, als eine straßenpolizeiliche Uebertretung behandelt und nach § 18 dieses Gesetzes bestraft.

Der Schulbtragende hat außerbem ben vernrfachten Schaben gu erfeten.

In ber Regel foll feber Begen mit einem Rabichinge ober einer Bremfe gur Hemmung

Das Beiben von Bieh und die eigenmächtige Benützung bes Grasmuchses auf ben Stragenbanquetten, ben Boschungen und in ben Stragengraben ift unbedingt untersagt.

§. 3.

Wo Baufelber längs ber Straße liegen, ist in ber Regel die Herstellung von Mauereinfriedungen oder Schutzmauern, sowie die Anbringung von Berplankungen, Pfählen oder Hecken, außer in einer Entfernung von 4 Schuh vom Straßenrande, untersagt und sollen die Baumanlagen mindestens 6 Schuh davon entfernt sein. Wenn längs der Straßen, aus Rücksicht für die Instandhaltung, Böschungen oder Gräben in einer Breite von mehr als die vorgeschriedenen 4 Schuh liegen sollten, dürsen die Einfriedungen und Schutzmauern nur in einer solchen Entfernung hergestellt werden, daß hiedurch die ordnungsmäßige Instandhaltung und Erhaltung der Straßen nicht gehindert werde. Die Einfriedungen dürsen nicht höher als 6 Schuh sein.

Jeder Eigenthümer von Grundstücken, welche bie Stragen begrenzen, ift überdies verpflichtet, die hecken und die Aefte berart abgeschnitten zu halten, daß dieselben über die Strage nicht hinausragen und den Berkehr darauf nicht behindern.

§. 4.

Die Benützung ber Straßenbahn, ber Banquette, Straßengräben und ber Brücken zur Ablagerung von Dünger ober anderem Unrathe, von Holz, Baumaterial, Sand, Erde, Baufchutt und Steinen; die Leitung des Regenwassers und anderer Flüssigkeiten aus den Häusern und die Ablagerung von Schnee, der von den Dächern oder von den Hofraumen weggekehrt wird, auf die Straßenbahn, Banquetten und Brücken; der Absluß der Stalljauche auf die Straße oder deren Seitengräben und überhaupt jedes Berengen des Straßenkörpers, das Abdämmen des Bassers von seinen Abzugsgräben oder das Berschlämmen derselben ist verboten, und es ist sogleich die Beseitigung der betreffenden Uebelstände und die Wiederhersstellung in den vorigen Stand auf Kosten des Schuldtragenden zu veranlassen.

§. 5.

Das Schleifen von Baumftämmen und anderen die Strafenbahn beschädigenden Gegenftanden ift untersagt.

Pflüge muffen auf einem eigenen Karren und fo transportirt werden, dag die Stragenbahn baburch nicht aufgeriffen wirb.

Streiffteine, Baravetten, Glanber, Giderle 3.glode, Rangle, Bruden, Caulen, Wegweifer,

Das schnelle Fahren über Brücken ift verboten.

Der Couldtragende bat angerbem ben? Deftinfachten Chaben ju erfenen.

In der Regel foll jeder Wagen mit einem Radschuhe oder einer Bremfe zur hemmung im Abwärtsfahren versehen sein.

Retten zur hemmung oder zur Sperrung der Radumdrehung dürfen niemals gebraucht werden.

§. 8.

Die Rabfelgen eines Lastwagens muffen, ohne Rucksicht auf beffen Ladungsgewicht, bei einer Bespannung von mehr als zwei Pferben, wenigstens 4 Zoll breit sein. Diese Bestimmung tritt zwei Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit, und findet auf Fuhrwerke, welche ber Landwirthschaft dienen, keine Anwendung.

Es ift bem Fuhrmtann verboten, wahrend ber Fahrt auf bem Bagen gu foflafen.

Die Fläche ber Radreife muß für alle Arten von Fuhrwerk eben und glatt fein, ohne hervorstehende Nägel und Schrauben.

Borüberfahren eines anderen Fuhrwerles, ober beim Borüberziehen eines Biehriebes mit ber

Der Berkehr auf den Straßen darf weber bei Tag noch bei Nacht gehemmt werden. Allfällige Verkehrshemmnisse muffen sogleich auf Kosten der Schuldtragenden beseitigt werden.

offigemeinen Strafgefene fallen, mit Gelbittig von einem bie gu gefin Gulben D. 2B

Fuhrwerke mit ober ohne Bespannung bürfen auf ber Fahrbahn nicht stehen gelassen werden, außer wo dies nach den Umständen unvermeidlich wird, und dann nicht ohne Aufssicht und bei Nacht nicht ohne Beleuchtung.

Bei Wirthshäusern dürfen zwar die Fuhrwerke aufgestellt werden, jedoch nur unbesspannt und abseits von der Fahrbahn, und bei Nacht mit Beleuchtung.

§. 12.

In der Regel ist es nicht gestattet, die Straße mit mehreren aneinander gehängten Fuhrwerken zu befahren. Es ist nur das Anhängen eines als Frachtgut bestimmten Wagens, oder eines Handwagens an einen Frachtwagen oder das Zusammenhängen von zwei leeren Frachts oder Wirthschaftswägen gestattet. Weitere Ausnahmen von diesem Berbote können dort, wo es die Ortsverhältnisse erheischen, für bestimmte Gattungen von Fuhrwerken von der Ortsbehörde bewilligt werden.

§. 13.

Die Breite ber Ladung eines Laftwagens barf neun Schuh nicht überfteigen. Gine Ausnahme ift nur bei jenen Gegenständen guläffig, welche fich nicht zerlegen laffen.

Der Fuhrmann ift jedoch in diesem Falle verpflichtet, Borforge zu treffen, daß die ihm entgegen kommenden Fuhrwerke rechtzeitig von seinem Herannahen benachrichtiget werben.

An keinem Wagen dürfen Site berart angebracht werden, daß fie über die Breite bes Wagens ober über jene ber Labung hinausragen.

Die ben Beftimmmagn bieler Strofenben ! . Orbnung ober einer anderen, vom Gemeinder

Alle Fuhrwerke haben sich, wenn nicht befondere Umstände ein anderes Ausweichen bedingen, rechts zu halten, und ohne Weigern sowohl den entgegenkommenden als den vorfahrenden Wägen, welch' lettere links auszuweichen haben, Blat zu machen.

S. 15.

Bahrend der Fahrt darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk niemals verlaffen, auch darf er nicht zwei oder mehrere bespannte Fuhrwerke leiten.

auf gehrbrerte, welche ber Landwirtlich al. 8. 16. . Leine Ilmerbung

Es ift bem Fuhrmann verboten, mahrend ber Fahrt auf bem Bagen gu ichlafen.

Die Blade ber Rabreife nun fin a.77. im von Fuhrwert eben ent glatt fein, obne

Es ist verboten bei der Durchfahrt durch bewohnte Orte und auf freier Straße beim Borüberfahren eines anderen Fuhrwerkes, oder beim Borüberziehen eines Biehtriebes mit der Beitsche zu schnalzen.

Auffallige Bertefrebenunniffe muffen .81 : 2 auf Roften ber Schulbtragenben befeitigt

Uebertretungen dieser Straßen-Polizei-Ordnung werden, insoferne sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, mit Gelbstrafen von einem bis zu zehn Gulben ö. B. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von 6—48 Stunden bestraft.

Die Gelbftrafen find fogleich ju entrichten ober ift beren Ginbringung ficher ju ftellen.

§. 19.

In den Fällen der §§. 7, 8, 9, 12, 13 und 15 ift die Fortsetzung der Fahrt bie jum nächsten Orte gestattet, wo die nothwendige Abhilfe getroffen werden kann.

In ber Regel ift es nicht gestatter. 20 ... Brafie mit mebreren aneinander gebangten

Bur Handhabung der Straffenpolizei ift ber Borfteber jener Gemeinde verpflichtet, burch deren Gebiet die Straffe läuft.

Die Gemeinde haftet daher auch für alle Beschädigungen, welche durch Nachläffigkeit ihrer Organe an der Straße und deren Bestandtheilen verursacht worden sind, und zwar in der Beise, daß sie dieselben auf ihre Kosten wiederherzustellen verpflichtet ist; es bleibt ihr jedoch der Anspruch auf Rückersatz der von ihr bestrittenen Auslagen gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

Die Breite ber Labung eines Laftwagens barf nenn Gong nicht aberfreigen. Eine Ausnahme ift nur bei jenen Gegenftanben 115 at. welche fich nicht gerlegen laffen.

Der Gemeindevorsteher kann mit Zustimmung des Landesausschusses auch andere örtliche oder zeitliche straßenpolizeiliche Anordnungen unter Androhung einer, das im §. 18 bestimmte Maß nicht übersteigenden Strase erlassen.

§. 22.

Die ben Bestimmungen biefer Straßenpolizei-Ordnung ober einer anderen, vom Gemeindevorsteher erlaffenen straßenpolizeilichen Berfügung (§. 21) Zuwiderhandelnden sind anzuzeigen, und nach Maßgabe der Umstände dem Gemeindevorsteher des nächstgelegenen Ortes in der Richtung der Fahrt zum Behufe der Strafamtshandlung vorzuführen. Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Renntniß gekommene Uebertretung, auch wenn dieselbe in dem Gebiete einer anderen Gemeinde begangen wurde, nach summarischer Erhebung der Umstände das Erkenntniß zu fällen, und dasselbe vollziehen zu lassen und darüber auf Berlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Beschwerben gegen Erkenntniffe bes Gemeindevorstehers gehen an die politische Bezirks-

§. 23.

Zur Beaufsichtigung und zum Schutze ber Straßen, ber an benselben gepflanzten Alleen und des freien Straßenverkehrs sind insbesondere die Organe der Straßenadministration, ber Orts- und Flurenpolizei und die k. k. Gensbarmerie berufen.

Wer von diesen Organen wegen einer Straßen-Polizei-Uebertretung angehalten wird, hat sich ohne Widerstand zu fügen, widrigenfalls er außer der Straßen-Polizei-Uebertretung auch noch wegen Widersetlichkeit gegen öffentliche Wachen gestraft würde.

Die Organe der Straßenadministration und der Orts- und Flurenpolizei sind durch die politische Bezirksbehörde auf ihre Dienstpflicht zu beeiden. Sie haben im Dienste ein sie kenntlich machendes Abzeichen zu tragen und sind in Ausübung des Dienstes anderen öffentlichen Wachorganen, im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872 N. 84, gleichgestellt.

§. 24.

Die für eine Uebertretung biefer Straßenpolizeis Drbnung ober einer vom Gemeindes vorsteher erlassenen straßenpolizeilichen Berfügung (§. 21) eingehobenen Gelostrafen fließen in ben Armensond jener Gemeinde, in welcher das betreffende Straferkenntniß gefällt worden ift.

§. 25.

Die Bestimmungen dieser Straßenpolizei-Ordnung haben auch auf die Gemeindestraßen, jedoch nur dann Anwendung zu finden, wenn dieselben in gutem Stande erhalten werden und für das in der betreffenden Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk fahrbar sind.

Die Gemeinde-Ausschüffe find benmach ermächtigt, mit Zustimmung des Landes-Ausschuffes für alle oder einige Gemeindestraßen, je nach Bedarf und nach den Localverhältniffen weitere Ausnahmen von dieser Straßenpolizei-Ordnung zu gestatten.

Schönbrunn, am 10. Juni 1875.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Der Gemeindeworsteher hat über die zu seiner Keinitnist gesommene Uebertretung, auch wern dieselbe in den Gehiebe einer anderen Geweinde begongen wurde, nach summurischer Erhebung der Umstände das Erfeuntnis zu fällen, und dasselbe vollziehen zu lassen und darüber auf Werkangen eine Wescheinigung auszustellen.

Beschwerden gegen Erfenntniffe bes Gemeindevorfiebere geben an bie politische Beziele

and des Fahrt mit beite Wagen zu infligedet.

. 23.

Zur Begriffichtsgung und zum Schutz ber Straßen, der an deufelben gepflachten Alleen und des freien Straßenverköre find insbesondere, die Organe der Straßenabministration, der Orese und Kinsenvolizei und die t. 4. Gensbarmerie berufen:

Wer von diesen Organen wegen einer Strußen-Polizei-Ueberkretung angehalten wird, hat sich ohne Widerstand zu fügen, widrigenfalls zu außer her Straßen Polizei-Ueberkrefung auch noch wegen Widerschlichkeit gegen öffentliche Wachen gestrast, witede.

over Die Degans der Straffenabministration and der Orth auchgeligt find durch er die policische Bezirlsbehörde auf ihre Dienstallt zu, beeiden. Ele haben im Nienste ein erffie kenallich machenden Abzeichen zu trogen und sind in Ansübung des Dienstes anderen diffentlichen Wacherganen, im Sinne des Krichstzeleuer von find in Ansübung des Dienstes anderen gestellt.

8 24.

Die für eine Rebertretung biefer Staffenpolizie Debumg ober einer vom (Venneinder vorsteher erlassenen fraßerpolizeilichen Berfügung (f. 21) eingehobenen Geloftrafen siesen ben Armenfond seine Beneinde in welcher der betreffende Staffricentulf gefällt wordei ist.

§. 25.

Die Bestimmungen dieser Straßemoligei Ordnung haben auch auf die Geneinbestraßen, jedoch nur derm Ihmendung zu finden, weren dieselben in gelem Stande erhalten werden und für das in der Getresfenden Gemeinde gewöhrlich weisdemennde Fahrwert sahrber sind.

Die Gemeinde-Ansfehüsse singe Gemeindestragen in nach Bedauf und ben Locolverhaltnissen schusse für alle oder einige Gemeindestragen in nach Bedauf und und den Locolverhaltnissen weitere Ansnahmen von dieser Straßenpolizei-Ordnung zu gestatten.

Schönbennn, am 10. Juni 1875.

Franz Fasch m. p.

artificial ber derign gags abstacht ber Christiansberger abstachtigen

Muereperg m. p.